

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

140 (25.5.1902)

HELVETIA

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Neuunddreißigster Rechnungsabschluss, umfassend die Operationen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

A. Einnahme.		B. Ausgabe.	
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:		1. Schäden, einschl. Kosten, aus dem Vorjahre:	
a. Prämienreserve	2,096,866 68	a. gezahlt	71,324 11
b. Schadenreserve	321,752 91	b. zurückgestellt	36,188 66
c. sonstige Ueberträge (Saldo aus 1900)	9,154 48	2. Schäden, einschliesslich Kosten, im Rechnungsjahre, abzgl. des Antheils der Rückversicherer:	
2. Prämien-Einnahme abzüglich der Rückversicherung	2,427,774 07	a. gezahlt	1,725,902 55
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft (Police-Gebühren)	6,521,725 06	b. zurückgestellt	541,173 14
4. a. Zinsen	50,092 01	3. Rückversicherungs-Prämien	
b. Mietserträge	275,918 31	4. Provisionen, abzüglich des von den Rückversicherern erlassenen Anteils	540,598 69
5. Kursgewinn aus verkauften und rückbezogenen Wertpapieren	43,589 20	5. Steuern und öffentliche Abgaben	163,621 18
6. Sonstige Einnahmen:		6. Verwaltungskosten	469,668 09
a. Aktien-Uebertragungsgebühren	360	7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen, ohne Einschluß der aus Anlaß von Brandschäden bezahlten Gratifikationen	2,300
b. Entnahme aus dem Konto für gemeinnützige Zwecke	2,800	8. Abschreibungen auf Grundbesitz	4,000
	9,321,708 65	9. Kursverluste auf Wertpapiere	6,054 96
		10. Prämien-Ueberträge	1,573,523 92
		11. Sonstige Reserven	
		12. Sonstige Ausgaben	
		13. Ueberschuß und dessen Verwendung:	
		1. an den Kapitalreservefonds	133,333 84
		2. an die Aktionäre	80,000
		3. an die Aktionäre	384,000
		4. an die Versicherten	
		5. andere Bestimmungen:	
		a. an den Hilfsfonds für Angestellte der Gesellschaft	19,200
		b. an wohltätige und gemeinnützige Zwecke	5,600
		c. an Vortrag auf neue Rechnung	13,368 29
			635,501 63
			9,321,708 65

Bilanz.

A. Aktiva.		B. Passiva.	
1. Garantiefonds der Aktionäre	6,400,000	1. Aktien-Kapital	8,000,000
2. Hypothekensprecher Grundbesitz	140,000	2. Kapital-Reservefonds	2,729,332 50
3. Hypotheken und Grundschuldbestellungen	2,625,004 84	3. Special-Reserve:	
4. Darlehen auf Wertpapiere		a. Rückversicherungs-Fonds	1,067,692 38
5. Wertpapiere, nach Maßgabe des § 261 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich	4,674,536 88	b. Steuerreserve	32,728 10
6. Wechsel	599,647 04	4. Schaden-Reserve	1,100,420 48
7. Guthaben bei Bankeinrichtungen	588,997 98	5. Prämien-Ueberträge	577,861 80
8. Guthaben bei andern Versicherungs-Gesellschaften	229,922 13	6. Gewinnreserve der Versicherten	1,673,523 92
9. Forderungen	99,152 66	7. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter:	
10. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	833,761 41	a. von Versicherungsanstalten	1,104,236 14
11. Rückstände der Versicherten	35,076 09	b. von Agenten	32,166
12. Baare Kassa		c. anderer Kreditoren	56,855 74
13. Inventar und Drucksachen		8. Baar-Konten	1,193,247 88
14. Sonstige Aktiva	16,226,099 03	9. Sonstige Passiva:	
		a. Hilfsfonds für Angestellte der Gesellschaft	376,113 93
		b. Konto für gemeinnützige Zwecke	21,316 89
		10. Ueberschuß	397,430 82
			635,501 63
			16,226,099 03

St. Gallen, den 8. April 1902.

Der Verwaltungsrath: Der Spezialdirektor:
F. Saltmayer, Präsident. Großmann.

Die Generalagentur für das Grossherzogthum Baden:

A. Reime.

Bürgerliche Rechtskreite.

704. Nr. 20688 II. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrmanns Johann Henninger und dessen Ehefrau Juliane geb. Hiltfelder in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung bestimmt auf Freitag, den 13. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Abth. V hier selbst, 2. Stock, Zimmer Nr. 8. Mannheim, den 22. Mai 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Birkenmeyer.

708. Nr. 24818. Pforzheim. I. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Karl Lamprecht in Pforzheim ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Mittwoch, den 18. Juni 1902, Vormittags 8 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 19.

II. Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters wurden auf 286 M. 40 Pf. festgesetzt. Pforzheim, den 21. Mai 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Lohrer.

740. Nr. 20952 II. Mannheim. Ueber das Vermögen des Maurermeisters Anton Kirchgänger in Mannheim, Niesfeldstraße 24 in Mannheim und des Steinbauersmeister Jakob Saffering, Niesfeldstraße 24 in Mannheim wird heute Vormittag 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet unter Verbindung dieses Verfahrens mit dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft A. Kirchgänger und Saffering.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Eder in Mannheim. Konkursforderungen sind bis zum 17. Juni 1902 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum genannten Termine entweder schriftlich einzureichen oder der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Vorlegung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben. Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 10. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 24. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Abth. 5, Zimmer 8, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Juni 1902 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 21. Mai 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts V. Birkenmeyer.

706. Nr. 20681 II. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Josef Schilling in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf Freitag, den 13. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht V, 2. Stock, Zimmer Nr. 8. Mannheim, den 21. Mai 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Birkenmeyer.

705. Nr. 20681 I. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Josef Schilling in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf Freitag, den 13. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht V, 2. Stock, Zimmer Nr. 8. Mannheim, den 13. Mai 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts V. Birkenmeyer.

732. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Christian Hammer, Buchbindermeister in Mannheim, stehen nach der amtsgerichtlich genehmigten Schlussrechnung 1399 M. 32 Pf. zur Verteilung zur Verfügung. Davon sind zu berücksichtigen 104 M. 64 Pf. bevorrechtigte Forderungen, 6580 M. 91 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen. Mannheim, den 23. Mai 1902. Jacob Dann, Konkursverwalter.

697. Nr. 9263 Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Konstantin Vogt in Konstanz, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlussrechnung auf Freitag den 13. Juni 1902, Nachmittags 4 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst bestimmt. Konstanz, den 21. Mai 1902. A. Burger, Amtsgeschäftsführer. Bekanntmachung.

757. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Ernst Müller hier soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbare Masse 6416 M. Nicht bevorrechtigte Forderungen 233 M. Nicht bevorrechtigte Forderungen 18268 M. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts hier auf. Freiburg, den 23. Mai 1902. Der Konkursverwalter. Kell.

702. Nr. 16212. Bruchsal. Ueber das Vermögen des Landwirths Sebastian Schöninger in Bruchsal hat das Großh. Amtsgericht Bruchsal heute am 21. Mai 1902, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechnungsführer August Kelm in Bruchsal ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Juni l. J. bei dem Gerichte anzumelden. Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte, Zimmer Nr. 4, zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 18. Juni 1902, Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Juni 1902 Anzeige zu machen.

Bruchsal, den 21. Mai 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. J. B. Spiegelhalter. 698. Lahr. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Wilhelm Siefert in Dinglingen sind zur Schlussverteilung unter Nr. 127 bevorrechtigte Forderungen verfahren: Nr. 3524 93. Es entfällt demnach auf die festgestellten nicht bevorrechtigten Forderungen eine Dividende von 34,12 Prozent. Lahr, den 22. Mai 1902. Der Konkursverwalter.

739. Nr. 15178. Bruchsal. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Krämers Karl Friedrich Glattacker von Weil wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluß des hiesigen Gerichts vom 21. d. M. aufgehoben. Bruchsal, den 23. Mai 1902. Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts. Steinmann.

611. Karlsruhe. Zwangs-Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das dahier belegene, im Grundbuche von hier zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Namen der im Vermögen abgegangenen Ehefrau des Maurers Emil Erger, Anna geborene Pfeifer dahier eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Donnerstag, den 10. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amalienstraße 19, versteigert werden. Grundbuch u. Grundbuchheft Nr. 4667 Flächeninhalt 2 a 67 qm. Hierauf steht:

Ein mit Nr. 10 der Pfandbriefe bezichtigtes zweiflügeliges Wohnhaus nebst Hintergebäude, einerseits neben L.B. 4668, andererseits neben L.B. Nr. 4666 gelegen, gerichtlich geschätzt zu 21000 M. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April d. J. in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung der Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Karlsruhe, den 3. Mai 1902. Großh. Notariat V als Vollstreckungsgericht. Bed.

719. Nr. 1183. Forstberg. Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarlung Forstberg belegenen, im Grundbuche von Forstberg zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Firma Banzer & Bud Aderbrauer Forstberg in Forstberg eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Donnerstag den 10. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Forstberg versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1902 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Besondere der Schätzungsurkunden, ist Jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Verste